
Reglement für den Gemeindeführungsstab (GFS)

(vom 22.4.2009)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen
Art. 2	Zweck
Art. 3	Zuständigkeit
Art. 4	Organisation
Art. 5	Aufgaben des GFS
Art. 6	Aufgaben des Chefs Bevölkerungsschutz
Art. 7	Kompetenzen des GFS
Art. 8	Aufgebot und Führungsstandort des GFS
Art. 9	Ausbildung
Art. 10	Einsatz- und Führungsdokumentation
Art. 11	Kostenregelung
Art. 12	Versicherung
Art. 13	Inkrafttreten

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Art. 1 *Grundlagen*

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 1. Januar 2008
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 1. Januar 2008

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungstabes (GFS) der Gemeinde Nottwil.

Art. 3 *Zuständigkeit*

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- ² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- ³ Im Rahmen der Vorbereitung zur Bewältigung von Katastrophen und Notfällen wird der GFS von einem Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

Art. 4 *Organisation*

- ¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab des GFS an:
 - a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit
 - b. Stellvertretung Gemeinderatsmitglied im Ressort Sicherheit
 - c. Chef Bevölkerungsschutz
 - d. Stellvertretender Chef Bevölkerungsschutz
 - e. Feuerwehrkommandant

Im Einsatz können

- f. weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

- ² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.
- ³ Der Chef Bevölkerungsschutz wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

Art. 5
Aufgaben des GFS

- ¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.
- ² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6
Aufgaben des Chef Bevölkerungsschutz

- ¹ Ständige Pflichten:
 - a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS
 - b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
 - c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.
- ² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:
 - a. Sicherstellung einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS
 - b. Führung des GFS bei sich schleichend entwickelnden Katastrophen und Notlagen
 - c. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat
 - d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7
Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzung der ordentlichen Mittel der Gemeinde
- b. Einsetzung der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. Beantragung weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. Einsetzung der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
- e. Einsetzung von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung (gemäss Informationskonzept der Gemeinde)
- h. Finanzkompetenz
 - > erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr

- > bis max. Fr. 10'000.-- für weitere Massnahmen
- > zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8

Aufgebot und Führungsstandort des GFS

- ¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz.
- ² Der Führungsstandort des GFS ist in der Regel der Einsatzraum der Feuerwehr Nottwil. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in den Kommandoposten der Schutzanlage Zentrum Sagi verlegt.

Art. 9

Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU).

Art. 10

Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden)
- g. Hinweis betreffend Führungsstandort.

Art. 11

Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss Entschädigungsregelung für Kommissionen abgegolten.

Art. 12

Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer) schliesst die Gemeinde Nottwil eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13
Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen der Gemeinde Nottwil für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Nottwil, 22. April 2009

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber